

Reisebedingungen der Firma Rhe Reisen fr Buchungen von Tagesfahrten ab dem 01.07.2018

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma Rhe Reisen (nachfolgend „RR“), bei Vertragsschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Tagesfahrten. Sie ergnzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611ff BGB und fllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Geschftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfltig durch!

1. Stellung von RR; anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1. RR erbringt die ausgeschriebenen Tagesfahrtenleistungen als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers.
- 1.2. Auf das Rechtsverhltnis zwischen RR und dem Kunden, bzw. dem Auftraggeber finden in erster Linie die mit RR getroffenen Vereinbarungen, ergnzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften ber den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.
- 1.3. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhltnis mit RR anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhltnis mit RR ausschlielich deutsches Recht Anwendung.
- 1.4. Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf die Tagesfahrten von RR. Auf Reisevertrge und Mehrtagesfahrten, die Unterkunftsleistungen beinhalten, finden die Reisebedingungen von RR Anwendung.

2. Vertragsschluss; Stellung eines Gruppenauftraggebers

2.1. Fr alle Buchungen von Tagesfahrten gilt:

- a) Buchungen werden nur als Prsenzbuchung, telefonisch, per Fax, per Kontaktformular oder per E-Mail entgegengenommen.
 - b) Grundlage des Angebots von RR und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Tagesfahrtangebots und die ergnzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
 - c) Weicht der Inhalt der Buchungsbesttigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von RR vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrckliche Erklrung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklrt.
 - d) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet fr die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, fr die er die Buchung vornimmt, wie fr seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrckliche und gesonderte Erklrung bernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend fr Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppentagesfahrten im Sinne der nachstehenden Ziffer 11.1 und die vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Tagesfahrtteilnehmer.
- 2.2. Buchungen von Tagesfahrten sind unmittelbar fr den Kunden verbindlich und fhren bereits durch die telefonische oder mndliche Besttigung von RR zum Abschluss des verbindlichen Vertrages ber Tagesfahrten. Der Vertrag kommt also mit dem Zugang der Buchungsbesttigung (Annahmeerklrung) durch RR zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mndliche und telefonische Besttigungen fr den Kunden rechtsverbindlich sind. RR informiert den Kunden ca. 1 Woche vor Abfahrt telefonisch ber die Abfahrtszeiten.
- 2.3. RR weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die brigen gesetzlichen Rcktritts- und Kndigungsrechte des Kunden bleiben davon unberhrt.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; nderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhltnisse

- 3.1. Die geschuldete Leistung von RR besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zustzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2. nderungen oder Ergnzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedrfen einer ausdrcklichen Vereinbarung mit RR, fr die aus Beweisgrnden dringend die Textform empfohlen wird.
- 3.3. nderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch nderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von RR nicht wider Treu und Glauben herbeigefhrt wurden, sind gestattet, soweit die nderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschuss der Leistung nicht beeintrchtigen. Etwaige Gewhrleistungsansprche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle solcher nderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberhrt.
- 3.4. Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa-Angaben.
- 3.5. Fr Witterungsverhltnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:
 - a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrcklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt.
 - b) Witterungsgrnde berechtigen demnach den Kunden, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rcktritt bzw. zur Kndigung bezglich des Vertrages mit RR. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhltnisse Krper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Leistung so erheblich beeintrchtigt werden, dass die Durchfhrung fr den Kunden bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.
 - c) Liegen solche Verhltnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn fr dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es

sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und RR vorbehalten, den Vertrag ber die Leistung ordentlich oder auerordentlich zu kndigen.

4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitten

- 4.1. Die vereinbarten Leistungen schlieen die Erbringung der Leistungen und zustzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 4.2. Der Fahrpreis ist bei Antritt der Tagesfahrt direkt im Bus zu entrichten.
- 4.3. Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rcktrittsrecht des Kunden besteht und RR zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:
 - a) Leistet der Kunde den Leistungspreis bei Vorliegen der Flligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollstndig, so ist RR berechtigt, vom Vertrag zurckzutreten und vom Kunden Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Magabe nachstehender Ziffer 7.3 zu fordern.
 - b) Ohne vollstndige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Leistungen.

5. Umbuchungen; nderungen der Rechnungsanschrift

- 5.1. Ein Anspruch des Kunden bzw. des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf nderungen hinsichtlich des Termins der Leistung, der Uhrzeit, des Ausgangs- und des Zielortes der Leistung (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden bzw. des Auftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann RR bis 8 Werktage vor Leistungsbeginn ein Umbuchungsentgelt erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, betrgt das Umbuchungsentgelt € 10,- pro Umbuchungsvorgang. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten RR nachzuweisen, dass die durch die Vornahme der Umbuchung entstandenen Kosten wesentlich geringer sind, als das vereinbarte Umbuchungsentgelt. In diesem Fall haben der Kunde bzw. der Auftraggeber nur die geringeren Kosten zu bezahlen.
- 5.2. Umbuchungswnsche des Kunden, die spter als 8 Tage vor Leistungsbeginn erfolgen, knnen, sofern ihre Durchfhrung berhaupt mglich ist, nur nach Rcktritt vom Dienstleistungsvertrag mit RR gem Ziffer 7. dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgefhrt werden.
- 5.3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Umbuchungswnschen, die nur geringfgige Kosten verursachen.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- 6.1. Nehmen der Kunde bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von RR zu vertreten ist, insbesondere durch Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kndigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl RR zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rckerstattung bereits geleisteter Zahlungen.
- 6.2. Fr die vereinbarte Vergtung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):
 - a) Die vereinbarte Vergtung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht.
 - b) RR hat sich jedoch auf die Vergtung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergtung, die RR durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen bswillig unterlsst.

7. Kndigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber

- 7.1. Der Kunde bzw. der Auftraggeber knnen den Vertrag mit RR nach Vertragsabschluss jederzeit vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kndigen. Die Kndigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kndigung in Textform wird jedoch dringend empfohlen.
- 7.2. Bei einer Kndigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber, die vor dem Tag, an dem die Tagesfahrt stattfindet, erfolgt, wird seitens RR ein Bearbeitungsentgelt i. H. v. 70% des Gesamtpreises berechnet, welches auch entsprechende Ansprche von RR im Zusammenhang mit der Kndigung des Dienstvertrages mit RR abgilt.
- 7.3. Bei Nichterscheinen zur Fahrt ist der volle Fahrpreis zu entrichten. RR hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergtung, die RR durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen bswillig unterlsst. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Leistung sind jedoch von RR an den Kunden nur insoweit zu erstatten, als gegenber den jeweiligen Leistungstrgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rckvergtung besteht und von diesen auch tatschlich erlangt werden kann.
- 7.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, RR nachzuweisen, dass RR berhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschdigungspauschale.
- 7.5. RR behlt sich vor, anstelle der vorstehenden Betrge eine hhere, konkrete Entschdigung zu fordern, soweit RR nachweist, dass RR wesentlich hhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzelne Leistungsbestandteile der Tagesfahrt seitens der Leistungstrger nicht erstattet werden sollten. Macht RR einen solchen Anspruch geltend, so ist RR verpflichtet, die geforderte Entschdigung unter Bercksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7.6. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von **RR** sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

8. Haftung von **RR**; Versicherungen

8.1. Eine Haftung von **RR** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. Auftraggebers resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden von **RR** nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

8.2. **RR haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Berberbergungs- und Verpflegungsbetrieben oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung von **RR** ursächlich oder mitursächlich war.

8.3. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.**

9. Rücktritt von **RR** wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1. **RR** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch **RR** muss in der konkreten Leistungsausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Tagesfahrten oder bestimmte Arten von Tagesfahrten, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung deutlich angegeben sein.

b) **RR** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) **RR** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Tagesfahrt unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Tagesfahrt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von **RR** später als 2 Tage vor Leistungsbeginn ist unzulässig.

9.2. Wird die Tagesfahrtleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Tagesfahrtpreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

10.1. **RR** kann den Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von **RR** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

10.2. Kündigt **RR**, so behält **RR** den Anspruch auf den Leistungspreis; **RR** muss

sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **RR** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

11. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung

11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **RR** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann **RR** nur am Sitz von **RR** verklagen.

11.2. Für Klagen von **RR** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **RR** vereinbart.

11.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und **RR** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

11.4. **RR** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **RR** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für **RR** verpflichtend würde, informiert **RR** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **RR** weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2018

Veranstalter der Tagesfahrten ist:

Rühe Reisen

Kurt Ruhe

Schäferwiese 13

38704 Liebenburg

Telefon: 05346/2288

Telefax: 05346/2090

E-Mail: kontakt@ruehe-reisen.de

Stand dieser Fassung: Juli 2018